

SPORTBOOTFÜHRERSCHEIN-BINNEN

ALLGEMEINES

Jeder, der auf einer Binnenschiffahrtsstraße ein Sportboot von

- ⇒ **mehr als 11,03 kW (15 PS) Motorleistung und**
- ⇒ **weniger als 20 m Länge**

führen will, muss den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen besitzen.

Auf dem Rhein gilt die Führerscheinpflicht, wenn das Sportboot mit einer Motorleistung von

- ⇒ **mehr als 3,68 kW (5 PS) Motorleistung ausgerüstet und**
- ⇒ **weniger als 15 m lang ist.**

Auf bestimmten Binnenschiffahrtsstraßen im Großraum Berlin ist auch

- ⇒ **für Segelfahrzeuge mit mehr als 6 m² Segelfläche**

der Sportbootführerschein - Binnen gesetzlich vorgeschrieben.

Zum Führen von Sportbooten mit einer Länge von 20 bis 25 m ist das

- ⇒ **Sportschifferzeugnis,**
- ⇒ **Sportpatent oder**
- ⇒ **ein anderes vom zuständigen Ministerium anerkanntes Befähigungszeugnis**

erforderlich. Auf dem Rhein gilt ausschließlich das Sportpatent.

Bei Ausübung des Wassersports auf Gewässern außerhalb der Bundeswasserstraßen, z.B. Landeswasserstraßen, kommunale oder private Gewässer ist

- ⇒ **die Genehmigung des Eigentümers des Gewässers einzuholen sowie**
- ⇒ **die jeweilige Befahrensordnung zu beachten.**

Folgende gesetzlichen Bestimmungen regeln den Verkehr auf den Binnenschiffahrtsstraßen:

- ⇒ **Binnenschiffahrtsstraßenordnung**
- ⇒ **Rhein-, Mosel- und Donauschiffahrtspolizeiverordnung**
- ⇒ **Wassermotorrad- und Wasserskiverordnung**
- ⇒ **Sondervorschriften auf der Oder**

In Teil II der Binnenschiffahrtsstraßenordnung sind umfangreiche Hinweise auf die Binnenschiffahrtsstraßen und deren Grenzen zu finden. Es sind auch die Gewässer mit

vorübergehenden Abweichungen (Drei-Jahres-Verordnung) und den jeweiligen Sondervorschriften aufgeführt.

Die Befolgung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften überwachen:

- ⇒ **Wasserschutzpolizei**
- ⇒ **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltungen**

Bei den Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei erhält man Informationen über Verkehrsbeschränkungen und Sondervorschriften. Eine gute Hilfe sich über Verkehrsbeschränkungen und Sondervorschriften zu informieren bietet auch das Internet unter www.elwis.de

Die allgemeine Sorgfaltspflicht für das Verhalten auf Binnenschifffahrtsstraßen lautet:

Jeder Verkehrsteilnehmer hat alles zu tun, was zur

- ⇒ **Vermeidung der Gefährdung von Menschenleben,**
- ⇒ **Beschädigungen an Fahrzeugen, Anlagen oder Ufern,**
- ⇒ **Behinderung der Schifffahrt und**
- ⇒ **der Beeinträchtigung der Umwelt**

nötig ist. Von den geltenden Bestimmungen darf bei

- ⇒ **unmittelbar drohender Gefahr für sich oder andere abgewichen werden.**

Bei Hochwasser sind

- ⇒ **Geschwindigkeitsbegrenzungen, Begrenzungen der Fahrwasserbreite und eventuelle Fahrbeschränkungen zu beachten und**
- ⇒ **das Sprechfunkgerät auf Empfang zu schalten.**

Zu beachten ist, dass die Sprechfunkanlage zugelassen ist, der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtfunk entspricht und nur von Personen mit Sprechfunkzeugnis bedient wird.

Das Erreichen bestimmter Wasserstände wird durch die

- ⇒ **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung oder**
- ⇒ **durch Nachrichten im Rundfunk und im Fernsehen,**

bekannt gegeben kann an Pegeln und ausgewiesenen Hochwassermarken festgestellt werden.

Ab der Hochwassermarke I ist mit Fahrbeschränkungen zu rechnen und ab der Hochwassermarke II hat der Schiffsführer die Fahrt unverzüglich einzustellen